



Stadt
Rosenfeld

Stadt Rosenfeld
Zollernalbkreis

**Bebauungsplan
„Schönbühl, 3. Änderung“**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Rosenfeld

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

nach Beteiligung § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Fassung vom 06.08.2024 für die Sitzung am 17.10.2024



GFRÖRER
INGENIEURE

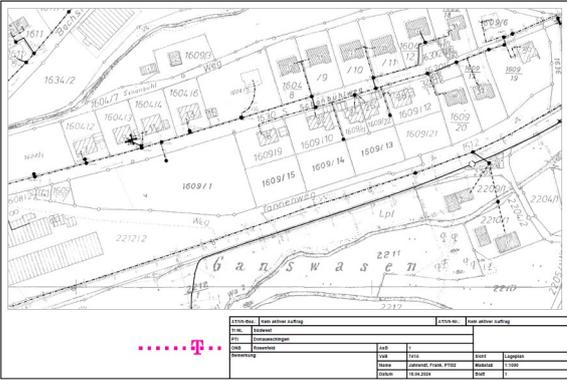
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

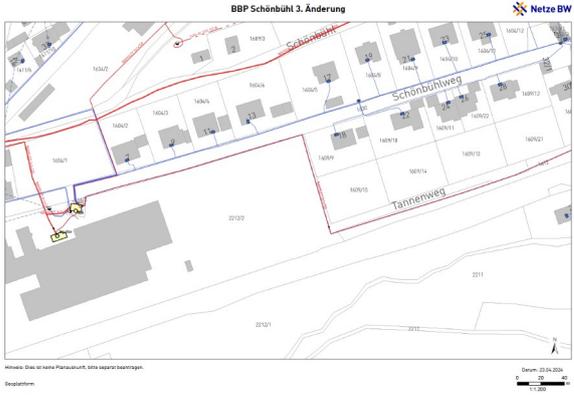
Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Bürgermeisteramt Dietingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.	Stadtverwaltung Geislingen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Landeamt für Denkmalpflege	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Netze BW GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Stadtverwaltung Haigerloch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10.	Regionalverband Neckar-Alb	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Vodafone West GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	Landratsamt Zollernalbkreis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Bürger
1.	Bürger 1

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg (Stellungnahme vom 08.04.2024)	
	Im BBP "Schönbühl, 3. Änderung" in Rosenfeld, befinden sich keine Leitungen des ZV Kleiner Heuberg.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	Bürgermeisteramt Dietingen (Stellungnahme vom 10.04.2024)	
	Wir teilen Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren „Schönbühl, 3. Änderung“ in Rosenfeld mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	Stadtverwaltung Geislingen (Stellungnahme vom 11.04.2024)	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Bebauungsplans. Die Belange der Stadt Geislingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Rosenfeld einen guten Verlauf.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 18.04.2024)	
	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren „Schönbühl, 3. Änderung“ in Rosenfeld. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenserservice zu beantragen ist.	Die vorhandenen Leitungen befinden sich größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches und vollständig innerhalb von öffentlichen Flächen, sodass keine zusätzliche Sicherung durch ein Leitungsrecht notwendig ist.. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

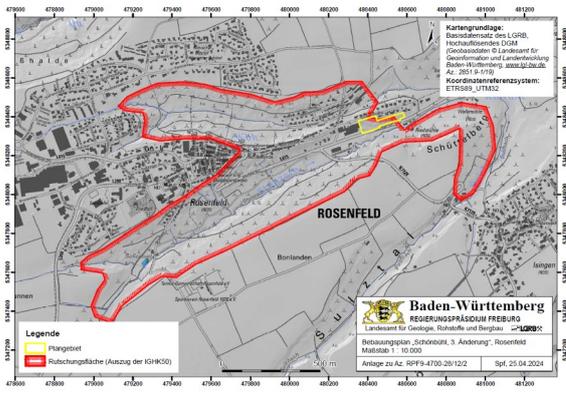
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 4	Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	Ein entsprechender Hinweis wird nachrichtlich in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen, so dass eine Kontaktaufnahme und Abstimmung unabhängig vom Verfahren durch den Bauherren erfolgen kann. Eine Erschließungsmaßnahme durch die Stadt ist nicht notwendig und vorgesehen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) 	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 23.04.2024)	
	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Unterlagen des Bebauungsplanes. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 5	FORTSETZUNG S. 3 Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	SIEHE S. 3
	Mit Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 23.04.2024)	
	Vielen Dank für die Information über das geplante Bauvorhaben. Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden: Im Geltungsbereich befinden sich 20-kV-Kabel, wie im Planausschnitt zu sehen ist. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.	Da sich die Leitungen bereits heute teilweise auf einem Privatgrundstück befinden, wird davon ausgegangen, dass entsprechende rechtliche Sicherungen bereits erfolgt sind. Die Leitung wird nachrichtlich dargestellt, sodass diese bei der Baumaßnahme berücksichtigt werden kann. Inwieweit die Leitung erhalten oder verlegt werden muss, ist vom Bauherren im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. mit der Netze BW abzustimmen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.	Eine Kontaktaufnahme erfolgt bei Bedarf unabhängig vom Bebauungsplanverfahren durch den Bauherren s.o.. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
		Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 7	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellungnahme vom 25.04.2024)	
	<p>Wir übersenden Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches als Anlage beigefügt ist. Achtung! Aufgrund verschärfter E-Mail-Sicherheitsbestimmungen empfängt das Regierungspräsidium Freiburg keine älteren Office-Formate (z. B. .doc / .xls) oder mit Passwort geschützten Dateiarhive (z. B. .zip) mehr. Ebenfalls dürfen Office-Dateien keine Makros mehr enthalten. Senden Sie uns daher bitte ab sofort nur noch Dokumente in aktuellen Office-Formaten wie z. B. .docx oder .xlsx ohne Makros bzw. PDF-Dateien zu. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>1.2. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden- Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>1.3. <u>Bodenkunde</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist.</p>	<p>Der Anteil an nicht versiegelten oder baulich veränderten Flächen umfasst ca. 0,76 ha. Ein Bodenschutzkonzept ist demnach in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich und vom Bauherren im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 7	FORTSETZUNG S. 5 Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	SIEHE S. 5
	Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer Bericht liegen derzeit nicht vor. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	2.1. Ingenieurgeologie Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Trossingen-Formation sowie der Ppsilonotenton- und Angulatenton-Formation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Das Plangebiet liegt gemäß Ingenieurgeologischer Gefahrenhinweiskarte innerhalb einer Hinweisfläche für Rutschungen. Die Lage des Rutschgebiets kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die geologischen Hinweise werden vorsorglich in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Erstellung einer geotechnischen Untersuchung wird dem Bauherren dringend empfohlen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
2.2. Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen	

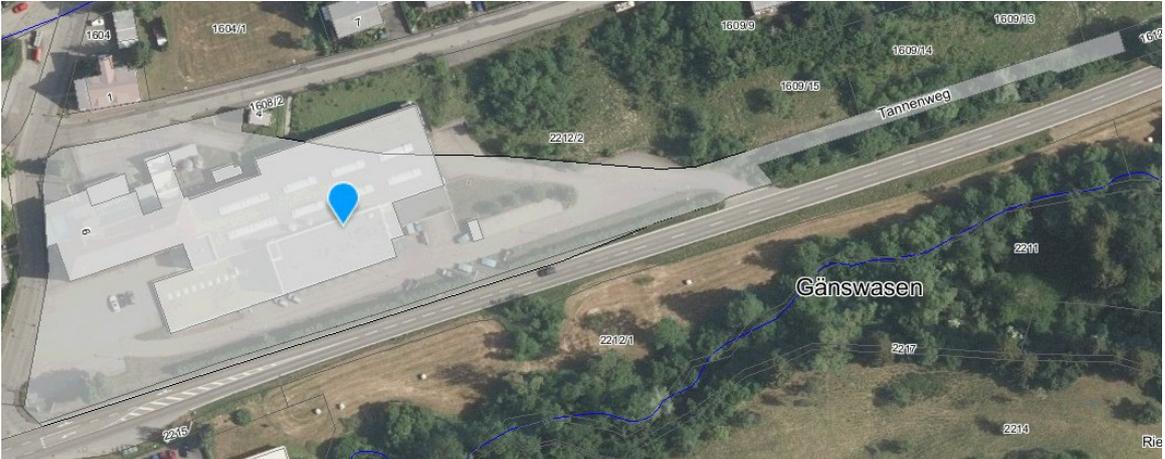
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 7	<p>2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 7	 <p>The map shows the planning area for Rosenfeld, with the Schönbühl area highlighted in red. It includes a legend, a scale bar, and a coordinate system reference.</p>	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Stellungnahme vom 03.05.2024)	
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schönbühl, 3. Änderung" in Rosenfeld liegen keine Grundstücke, die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) stehen. Bedenken und Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	Stadtverwaltung Haigerloch (Stellungnahme vom 05.05.2024)	
	Die Stadt Haigerloch bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Belange der Stadt werden durch das o.g. Bebauungsplanverfahren nicht berührt. Im Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass durch geeignete Regenrückhaltung bei Starkregenereignissen nicht wesentlich mehr Regenwasser in den Vorfluter „Stunzach“ gelangt. Die Überschwemmungsflächen in Gruol an der Stunzach und in den Anliegergemeinden der Eyach dürfen sich nicht vergrößern.	Im Bebauungsplan wurde ein Rückhalteraum für anfallendes Niederschlagswasser festgesetzt. Die Dimensionierung der Anlage wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt und orientiert sich i.d.R. am bestehenden Drosselabfluss. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
TÖB 10	Regionalverband Neckar-Alb (Stellungnahme vom 02.05.2024)	
	Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ortsansässigen Gewerbebetriebs Beutter GmbH & Co. KG sowie die Möglichkeit von Mitarbeiterwohnen geschaffen werden. Hierzu werden ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) und ein Mischgebiet (MI) festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst ca. 1,03 ha und liegt am Stadtrand von Rosenfeld.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Im Regionalplan Neckar-Alb ist der Planstandort als bestehende Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe sowie bestehende Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet dargestellt. Der am 22.12.2022 genehmigte Flächennutzungsplan der Stadt Rosenfeld stellt eine geplante gewerbliche Baufläche dar und soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 10	FORTSETZUNG S. 8 Gegen eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	SIEHE S. 8
	Im geplanten eingeschränkten Gewerbegebiet werden selbstständige Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Im geplanten Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig. Gemäß Plansatz 2.4.3.2 Z (8) im Regionalplan Neckar-Alb 2013 sind mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen. Diese sind nach Plansatz 2.4.3.2 Z (3) in der Regel nur in Ober-, Mittel-, und Unterzentren möglich. Rosenfeld ist ein Kleinzentrum. Um den Bebauungsplan nach §1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, sind entsprechende Festsetzungen zu treffen, die mögliche Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben wirksam verhindern Ohne entsprechende Einzelhandelsregelungen bestehen regionalplanerische Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.	Aufgrund der Anregung und der geplanten Nutzung der Mischgebietsfläche als Mitarbeiterwohnen und gewerbliche Parkfläche werden Einzelhandelsbetriebe im weiteren Verfahren ausgeschlossen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Wir regen an Einzelhandel im gesamten Geltungsbereich auszuschließen. Nach Plansatz 2.4.3.2 G (1) soll der Verlagerung des Einzelhandels in Randgebiete und an städtebaulich nicht integrierte Standorte entgegengewirkt werden. Das im GEe allgemein zulässige, sogenannte „Handwerkerprivileg“ kann beibehalten werden.	S.o. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen	
TÖB 11	Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 07.05.2024)	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.04.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.	Die Planunterlagen wurden unter der genannten Seite abgefragt. Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine Leitungen der Vodafone Deutschland und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 11	FORTSETZUNG S. 9 Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	FORTSETZUNG S. 9 Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Anhang: 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni 2021 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022	Die genannten Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um allgemeine Hinweise handelt, die nicht nur speziell das Plangebiet betreffen, sind diese nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und der Abwägungstabelle. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 12	Landratsamt Zollernalbkreis (Stellungnahme vom 08.05.2024)	
	Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Verkehrsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92-1494 Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Abfallwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin: Frau Kienzle, Tel.: 92-2016 Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der unteren Abfallrechtsbehörde und des Sachgebietes Abfallwirtschaft keine Bedenken, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Nebenbestimmungen: 1. Allgemeine Vorgaben Die Bereitstellung der überlassungspflichtigen Abfälle hat nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises (AWS) zu erfolgen. Die öffentliche Abfuhr kann nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: – Die Tragfähigkeit der Straßen beträgt mindestens 30 t. – Die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter beträgt mindestens 4 m. – Das Durchfahrtsprofil beträgt mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite.	Eine Abholung der anfallenden Abfälle im Bereich des GEe erfolgt bereits heute problemlos über den Butzensteigleweg/ Schönbühlweg. Da es sich hierbei um eine bestehende Erschließungsstraße handelt, auf welcher Müllfahrzeuge bereits heute verkehren, wird davon ausgegangen, dass diese die genannten Anforderungen erfüllt. Nachrichtlich wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen, dass auch die Abfälle der Flst. 1609/13-15 und 1609/21 am Tag der Abholung an eine für das Müllfahrzeug zugängliche Stelle bereit zu stellen ist. Der Abholbereich soll im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens gekennzeichnet werden. Bei Überfahrt auf Privatgrundstücken sind ggf. zusätzliche Einverständniserklärungen notwendig. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 12	FORTSETZUNG S. 10 – Bei Gefällstrecken können die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden. – Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke werden nur dann befahren, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt.	SIEHE S. 10
	Es ist ausreichend Platz für die Zwischenlagerung der verschiedenen Abfallgefäße (Abfalltrennung nach gesetzlichen Vorgaben) einzuplanen und dabei auch der Abfuhrhythmus zu berücksichtigen.	S.o. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Sind Grundstücke nicht direkt anfahrbar, müssen die Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.	S.o. Beim Grundstückseigentümer der Fläche handelt es sich um die Fa. Beutter. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	2. Erdarbeiten/Auffüllungen Bei der Entsorgung von Aushub im Bereich des Bebauungsplanes ist auf Fremdstoffe, Auffüllungen oder Schadstoffbelastungen zu achten. Diese sind ggf. getrennt zu halten, zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen.	Ein Hinweis wird dahingehend ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	Nach § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.	Die Höhenlage des gewerblichen Gebäudes orientiert sich betriebsbedingt am Bestand, sodass diesbezüglich keine Berücksichtigung erfolgen kann. Im Bereich des Mischgebiets handelt es sich um einen Nordhang mit Süderschließung. Auch hier kann ein Erdmassenausgleich nur bedingt erfolgen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Soweit im Rahmen von Auffüllungen Aushub oder Recyclingmaterial vor Ort eingebaut werden soll, sind im Voraus das Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz sowie die Untere Abfallrechtsbehörde zu beteiligen. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zur Materialqualität, Einbauweise, hydrogeologischer Situation, Qualitätssicherung und Dokumentation sind zu beachten.	Eine Abstimmung erfolgt bei Bedarf im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
	Sollte Aushub zur Entsorgung anfallen, ist dieser vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, steht der Landkreis in Bezug auf seine Deponien beratend zur Verfügung.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 12	<p>Gewerbeaufsicht, Ansprechpartnerin: Frau Vötsch, Tel.: 92-1735</p> <p>Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben: Die Firma Beutter GmbH & Co. KG plant den Bau einer weiteren Produktionshalle. Im Rahmen dieser Erweiterung und aufgrund der derzeit bereits bestehenden Parkplatzknappheit ist vor allem auch die Realisierung eines größeren Mitarbeiterparkplatzes angedacht. Gleichzeitig soll auch die Möglichkeit von Mitarbeiterwohnen geschaffen werden. Dazu muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Schönbühl, 3. Änderung", Fassung vom 19.10.2023 Bearbeiter [REDACTED] belegt, dass die Überplanung des bestehenden Bebauungsplangebiets und die nachgelagerte Erweiterung der Firma Beutter keine Lärmkonflikte bzw. schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm im Umfeld verursacht. Ob im Baugenehmigungsverfahren eine ergänzende schalltechnische Untersuchung erforderlich ist, entscheidet die Gewerbeaufsicht des Landratsamts Zollernalbkreis.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartnerin: Frau Eppler, Tel.: 92-1692</u> Altlasten (nachsorgender Bodenschutz)</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bodenschutz- und Altlastenkataster zu Dokumentationszwecken erfasste Fläche u.U. nicht korrekt in den Plänen bzw. Karten dargestellt ist. Die tatsächliche Lage ist für einen Abgleich in Abbildung 1 (Fläche in grau) dargestellt.</p>	<p>Die genannte Fläche wurde aus dem Rechtsplan übernommen. Zur Klarstellung wird diese allerdings entsprechend der untenstehenden Darstellung angepasst.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	 <p>Abbildung 1: Darstellung des als A-Fall im BAK erfassten Flächenbereichs des Flst. 2215/2.</p>	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 12	<p>Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans. Fachtechnisch relevante Punkte und Vorgaben der Abwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftung wurden in den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Zur Klarstellung gegenüber der Bauherrschaft ist in den örtlichen Bauvorschriften unter 2.4 „Anlagen zum ... Niederschlagswasser ...“ um folgende Formulierungen zu ergänzen: <i>Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken erreicht werden kann.</i> <i>Für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund oder ein Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde am Landratsamt Zolernalbkreis zu beantragen. Es wird empfohlen, die Planung und den Antrag im Vorfeld mit der Behörde abzustimmen.</i></p>	<p>Die Formulierung wird ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342 Sachverhalt Die Stadt Rosenfeld möchte den bestehenden Bebauungsplan mit der Aufstellung von „Schönbühl, 3. Änderung“ ändern, um die Erweiterung der Firma Beutter GmbH & Co. KG zu ermöglichen. Der Geltungsbereich umfasst 1,03 ha und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Artenschutz Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist für die Untere Naturschutzbehörde nur in Teilen plausibel. Folgende Anmerkungen sind zu beachten: Der genannte Rodungszeitraum (November bis Februar) sollte verkürzt werden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind notwendige Rodungsarbeiten nur im Zeitraum zwischen dem 15. November und dem 28./29. Februar zulässig.</p>	<p>Aufgrund der Anregung wird der Rodungszeitraum in den Unterlagen entsprechend angepasst. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 12	<p>Sollte eine Entfernung der Attika-Bleche der Bestandsgebäude notwendig sein, so ist die Untere Naturschutzbehörde vorab darüber zu informieren. Die Strukturen dürfen nur im Beisein der ökologischen Baubegleitung demontiert werden. Sollten Fledermäuse gefunden werden, sind diese zu dokumentieren und die Untere Naturschutzbehörde muss unverzüglich informiert werden. Gefundene Fledermäuse müssen in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde an geeignete Orte umgesetzt werden.</p>	<p>Eine entsprechende Festsetzung wird dahingehend ergänzt. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass sich lediglich an einer Garage, ein Attika-Blech mit breiten, teilweise abstehenden „Seitenblechen“ befindet, welche gelegentlich von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Aufgrund der Struktur der Attika-Bleche am Hauptgebäude, deren Seitenbleche kurz sind, wird dort das Quartierpotenzial generell als niedrig bewertet. Um dennoch eine Schädigung von potenziell diese Struktur nutzenden Fledermäusen auszuschließen, wird bei einer Demontage sämtlicher Attika-Bleche dem Vorschlag der UNB gefolgt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Aufgrund von entfallenden Quartierstrukturen sind als CEF-Maßnahme für Fledermäuse vier künstliche Fledermaushöhlen und sieben Fledermaus-Flachkästen an geeigneten Standorten im nahen Umfeld zu verhängen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kästen vor einer Rodung des Plangebiets verhängt werden müssen.</p> <p>Die weiteren, im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind zu beachten.</p>	<p>Die im im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind bereits Gegenstand des Bebauungsplanes vgl. Planungsrechtliche Festsetzungen Ziff. 2.10. Dass es sich bei CEF-Maßnahmen um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt wird in der Begründung nachrichtlich ergänzt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Die Maßnahmenbeschreibung zur vorgesehenen CEF-Maßnahme für die Zauneidechse ist für die Untere Naturschutzbehörde nicht ausreichend konkret (keine konkrete Verortung; unklar, welche Habitatslemente wie und wo in welcher Größe angelegt werden sollen; notwendiger zeitlicher Vorlauf etc.) und daher letztlich nicht bewertbar.</p>	<p>Eine Maßnahmenbeschreibung wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei einem großen Teil des Plangebiets um einen sehr gut ausgeprägten Lebensraum der Zauneidechse. Alleine an einem einzigen Ortstermin am 29.04.2024 von 20 Minuten Dauer wurden durch die Untere Naturschutzbehörde fast flächendeckend im Plangebiet (offene Flächen) insgesamt 12 Individuen der Zauneidechse gesichtet. Wie der/die für die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bzw. für die Erfassung der Zauneidechse beauftragte Kartierer im Rahmen von insgesamt 9 Kartierterminen nur 2 Individuen der Art erfassen konnte, ist der Unteren Naturschutzbehörde daher nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Bei der Erfassungen der Reptilien wurden die Termine nach Albrecht et al. (2014), Methodenblatt R1 [Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen an (Fern-) Straßen für Reptilien] ausgewählt. In dieser Arbeit wird unter anderen vorgegeben, dass „kein Niederschlag und Temperaturen von 22–30 °C“ zur Durchführung einer Reptilienkartierung notwendig seien. Jedoch zeigen Blanke et al. (2024), dass „unter solchen Bedingungen sind sie (Reptilien) oft schlecht bis gar nicht nachweisbar“. Auch weitere Vorgaben zur Erfassung von Reptilien wie die die Hinweise zum FFH-Monitoring (BfN & BLAK 2017) enthalten nach Blanke et al. (2024) teilweise ungünstige Vorgaben.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 12	SIEHE S. 14	FORTSETZUNG S. 14 Blanke et al. (2024) zeigen in deren Arbeit, dass unter den nach bisherigen Vorgaben eher ungünstigen Bedingungen (sonniges Wetter am Morgen bei noch leicht feuchter Vegetation sowie die Zeiten unmittelbar nach einem Sommerregen) eine deutliche höhere Reptilienaktivität festgestellt werden kann. Da die Kartierungen im Plangebiet zwar zu Zeiten und Witterungsbedingungen durchgeführt wurden, welche nach Methoden-Standards zwar gute Bedingungen darstellten, in der Realität und nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch nur suboptimale Bedingungen darstellen, wurden während der Erfassungen vermutlich deutlich weniger Exemplare der Zauneidechse festgestellt als bei der kursorischen Begehung der Naturschutzbehörde, welche wohl zu hervorragenden Bedingungen durchgeführt wurden. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Der Beurteilung des Fachgutachtes, dass 800 m2 geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden muss, kann dennoch zugestimmt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich hierbei um das absolut notwendigste Minimum an Fläche handelt, da nach unserer Einschätzung auch noch weitere Bereiche des Plangebiets (und nicht nur 663 m2) von der Art besiedelt werden.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Wir weisen vorsorglich ebenfalls darauf hin, dass das genannte Flurstück Nr. 1634, auf dem die CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse vorgesehen ist, in großen Teilen als FFH-Mähwiese „Wiesenkomples südlich Braike (NO Rosenfeld)“ gesetzlich geschützt ist. Ein Eingriff in diese Fläche ist nicht zulässig. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung einer (noch zu konkretisierenden Maßnahme) mit mind. einem Jahr Vorlauf durchgeführt werden muss. Aufgrund der Beschaffenheit des Plangebiets (unebener Hangbereich mit zahlreichen Strukturen) sowie der Tatsache, dass zwischen geplanter CEF-Maßnahmenfläche und dem Eingriffsbereich diverse, für die Zauneidechse unüberwindbare Strukturen liegen, kommt nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde keine Vergrämung, sondern lediglich ein Abfang und Umsetzen der Tiere in Frage. Auch dies wird aufgrund der Unübersichtlichkeit des Gebiets und der zu vermutenden Vielzahl von Tieren aber nur sehr schwer umsetzbar sein.	Aufgrund der Anregung erfolgt eine erneute Abstimmungen zwischen der UNB, dem Auftraggeber und der Stadt Rosenfeld. Im Ergebnis wird nun geplant, auf dem Grundstück planintern einen Ersatzlebensraum für die im Plangebiet vorkommenden Eidechsen zu schaffen. U.a. da ohnehin aufgrund der Topografie ähnlich wie im Bestand Trockenwandmauern errichtet werden müssen. Demnach ist auch eine Vergrämung möglich und kein Absammeln der Tiere notwendig. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>TÖB 12</p>	<p>FORTSETZUNG S. 15 Wir weisen deshalb vorsichtshalber auch auf die potentielle Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung hin.</p>	<p>SIEHE S. 15</p>
	<p>Aufgrund der jetzt schon absehbaren Problematiken wäre es aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zielführender, die CEF-Maßnahmenfläche innerhalb des Plangebiets (bspw. im östlichsten Teilbereich) zu verwirklichen und hierfür auf einen Teil der geplanten Parkplatzfläche (Mischgebiet) zu verzichten.</p>	<p>S.o. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Bezüglich einem möglichen Vorkommen der Haselmaus wird angegeben, dass die Gehölze im Plangebiet als Lebensraum für die Haselmaus wenig geeignet sind, da sie zu klein sind und isoliert von weiteren Gehölzstrukturen liegen sowie keine geeignete Zusammensetzung aus Nahrungssträuchern besitzen, um der Haselmaus eine fortwährende Nahrungsgrundlage über den gesamten Jahresverlauf zu ermöglichen. Diese Annahme ist für die Untere Naturschutzbehörde nicht plausibel. Die Gehölzbestände im Plangebiet (inklusive angrenzender Gehölzstrukturen) umfassen eine Gesamtfläche von knapp 10.000 m².</p>	<p>Aufgrund der deutlichen Isolation des Plangebietes durch Verkehrswege und Bebauung wurde im Fachbeitrag nicht von einem Vorkommen der Haselmaus ausgegangen. Südlich befindet sich die stark befahrene Balingen Straße, nördlich liegt der auf beiden Seiten mit Wohnhäusern bebaute Schönbühlweg. Westlich begrenzen die Bestandsgebäude der Firma und im Osten liegen landwirtschaftlich genutzte Gebäude zwischen den mit Gehölzen bewachsenen Flächen des Plangebietes und außerhalb liegenden potenziellen Habitat-elementen für die Haselmaus. Aus diesem Grund besteht bestenfalls eine isolierten Restpopulation der Haselmaus im Plangebiet. Diese baulichen Strukturen bestehen mindestens seit 2000, möglicherweise auch länger (Recherche GoogleEarth). Laut LFU Bayern können kleinere Bestände nur in Kontakt mit benachbarten Vorkommen überleben. Die LFA gibt als Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population eine Waldfläche von 20 ha Waldfläche an. Keine dieser beiden Bedingungen wird im Plangebiet erfüllt. Aus diesem Grund wurde kein Potential gesehen.</p>
	<p>Die Durchschnittliche Reviergröße der Haselmaus reicht zwischen 0,2 bis 1,0 ha. Dabei kann die Populationsdichte je nach Wertigkeit des Habitats zwischen 1-10 Individuen pro Hektar liegen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sind darüber hinaus ausgesprochen artenreich und setzten sich aus diversen, für die Haselmaus geeigneten Arten zusammen (u. a. Schlehe, Hasel, Pflaume, Apfel, Hecken-Rose, Linguster, Brombeere, Feld-Ahorn).</p>	<p>Heckenstrukturen innerhalb des Plangebiets (ohne Berücksichtigung der zu erhaltenden Heckenstrukturen) sind im Umfang von insgesamt ca. 0,4 ha vorhanden, welche bei einer worst-case Betrachtung flächengleich ausgeglichen werden müssten. Innerhalb des Plangebiets wird bereits als Ausgleichsmaßnahme für die Goldammer eine Heckenstruktur festgesetzt, welche unter Berücksichtigung der einzelnen Arten und bei Verhängung von Nistmöglichkeiten als Teilausgleich herangezogen werden könnte (ca. 0,11 ha). Aufgrund der Anregung erfolgt eine reduzierte Prüfung durch Verhängung von Haselmaustubes im Zeitraum vom Juli 2024- November 2024. Weiterer Ausgleich planextern oder Untersuchungen bis Mitte November. Die Ergebnisse werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 12	FORTSETZUNG S. 15 Nach fachlicher Einschätzung der UNB muss daher noch eine Erfassung der Haselmaus nachgeholt werden oder alternativ von einem worst-case-Szenario ausgegangen werden. Es sind dann entsprechende CEF-Maßnahmen zu formulieren bzw. umzusetzen.	SIEHE S. 15
	Schutzgebiete Im Eingriffsbereich befinden sich 9 Obstbäume. Laut den Angaben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden diese nicht als Streuobstbestand nach § 33a gewertet. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dieser Einschätzung zu. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann der Bestand nicht als Streuobstbestand gemäß § 33a gewertet werden, sodass somit auch kein Ausgleich notwendig wird.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Hinweise <u>Beleuchtung</u> Der Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung wird begrüßt. Generell ist die Beleuchtung auf ein Minimum zu reduzieren, um eine Beeinträchtigung der vorkommenden Fledermäuse auszuschließen. Es wird angeregt, beleuchtete Werbetafeln oder Werbeanlagen auszuschließen.	Entsprechende Festsetzungen befinden sich bereits in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziff. 2.10.2. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant Der Vorhabenträger möchte Werbeanlagen allenfalls nur in geringem Umfang beleuchten, allerdings diese Option nicht gänzlich ausschließen. Eine insektenfreundliche Beleuchtung wird bereits vorgegeben und um die Thematik der Werbeanlagen ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt
	<u>Maßnahmen gegen Vogelschlag und Kleintierfallen</u> Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren. Hierzu wird auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach („Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“) verwiesen.	Ein Hinweis befindet sich bereits im Planungsrecht unter Ziff. 3.10.2 Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant
	Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Hierzu sind Schächte und Kanäle entsprechend abzudecken. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen, Abschnitt 2.10.1 wird aufgeführt, dass Einfriedungen nur so errichtet werden dürfen, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist. Die Untere Naturschutzbehörde regt an, dies zu präzisieren: es ist ein Mindestbodenabstand von 20 cm einzuhalten.	Ein Hinweis wird nachrichtlich in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Festsetzungen werden dahingehend ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	<u>Begrünung</u> Die Festsetzung von Grünflächen sowie die Begrünung von Flachdächern (in Kombination mit Photovoltaik) wird begrüßt. Bei der Eingrünung durch eine Feldhecke ist darauf zu achten, dass standorttypische, heimische Pflanzen verwendet werden. Nicht-heimische Sträucher und Gehölze dürfen nicht gepflanzt werden. Auf die Pflanzlisten wird verwiesen.	Die Festsetzungen werden unter Ziff. 2.12 dahingehen ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt
	Fazit Eine abschließende Stellungnahme ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>TÖB 12</p>	<p>Amt für Straßen- und Radwegebau, Ansprechpartner: Herr Sieber, Tel.: 92-1753 Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 24.04.2024 und schließen uns vollumfänglich dieser an. Des Weiteren sind die üblichen Hinweise und Nebenbestimmungen (siehe Anlage) einzuhalten.</p> <p><u>Anlage</u> Auflagen und Hinweise Amt für Straßen- und Radwegebau ANLAGE Amt für Straßen- und Radwegebau Der geplante Bebauungsplan befindet sich im Zuge der L 415 auf „freier Strecke“ bei Rosenfeld. Auflagen: 1. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück darf der L 415 nicht zugeleitet werden. Wenn notwendig, sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die dies verhindern. 2. Evtl. auftretende Verschmutzungen der L 415 sind umgehend ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragsteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich. 3. Das Lagern von Baumaschinen, Geräten und Materialien auf dem Landesstraßengrundstück wird untersagt. 4. Werbeanlagen bedürfen einer gesonderten Genehmigung / Zustimmung und dürfen nicht aufgestellt werden. 5. Der Abstand von Baupflanzungen ist auf der Grundlage der derzeit gültigen RPS auf 7,50 m zu erhöhen und anzupassen.</p> <p><u>Hinweise</u> Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass das Baugrundstück durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der L 415 vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	<p>Vgl. Abwägungsvorschlag TÖB 13. Die Stellungnahme wurde mit Datum vom 08.05.2024 als Stellungnahme eingereicht.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die genannten Auflagen werden als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Konkrete Festsetzungen können aufgrund der Lage der Landesstraße außerhalb des Geltungsbereichs nicht getroffen werden. Ggf. können die Auflagen im Zuge der Baugenehmigung als Bedingung ergänzt werden.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird teilweise gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>TÖB 13</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen – Referat 21 (Stellungnahme vom 08.05.2024)</p>	
	<p>B. Stellungnahme <input type="checkbox"/> Keine Bedenken <input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 bis 8.</p> <p>I. Belange der Raumordnung/ Einzelhandel Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Rosenfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schönbühl, 3. Änderung“.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	<p>Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ortsansässigen Gewerbebetriebs Beutter GmbH & Co. KG sowie die Möglichkeit von Mitarbeiterwohnen geschaffen werden.</p> <p>Als Art der Nutzung wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet und ein Mischgebiet ausgewiesen. Im Gewerbegebiet sind selbstständige Einzelhandelsbetriebe gemäß den textlichen Festsetzungen unzulässig. Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe jedoch nach den textlichen Festsetzungen zulässig.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Für das weitere Verfahren weist das Regierungspräsidium auf folgendes hin:</p> <p>Gemäß Ziffer 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Basierend auf der vorgelegten Planung ist es daher möglich, dass durch eine Ansammlung mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe im Mischgebiet eine Agglomeration entsteht, die wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen ist.</p> <p>Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind gemäß Plansatz 3.3.7.2 S. 2 (Z) des LEP 2002 nur in städtebaulich integrierten Lagen zulässig.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in städtebaulicher Randlage und damit in keiner städtebaulich integrierten Lage i.S.d. Plansatzes 3.3.7.2 S. 2 (Z) des LEP 2002.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Agglomerationsbedingte Konflikte eines Bebauungsplans lassen sich nicht auf den Planvollzug verschieben, sondern müssen im Bebauungsplan selbst bewältigt werden (VGH BW, Urteil v. 21.09.2010, Az.: 3 S 324/08, juris Rn 36).</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Die Planung widerspricht daher derzeit Ziffer 2.4.3.2 Z (8) i.V.m. Plansatz 3.3.7.2 S. 2 (Z) des LEP 2002.</p> <p>Der Bebauungsplan ist daher momentan nicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Wir bitten im weiteren Verfahren, die Planung entsprechend anzupassen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>S.o. TÖB 10. Die Festsetzungen werden dahingehend angepasst.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>II. Belange des Straßenbaus</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe</p> <p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen.</p>	<p>Ein Anbauverbot ist im Bebauungsplan berücksichtigt und im zeichnerischen Teil dargestellt. Allerdings wird dieses entsprechend dem Rechtsplan und aufgrund der geringen Fläche im Innenbereich auf 15 m reduziert s.u., was seitens des RPs auch nicht beanstandet wird.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	<p>FORTSETZUNG S. 19 Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p>	<p>FORTSETZUNG S. 19 Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p>	<p>Es sind keine neuen Zufahrten geplant. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.</p>	<p>Entsprechende Sichtfelder an den Einmündungsbereichen sind ebenfalls bereits im Bebauungsplan dargestellt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>
	<p>Rechtsgrundlage Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2 Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG BW enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium möglich.	S.o. Es werden keine neuen Zufahrten hergestellt. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Ausbauabsichten der L 415 bestehen derzeit nicht.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. <u>3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Bau Finanzen</u> <u>Zum Entwurf:</u> Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Gegen die entlang der Landesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Entwurf vom 20.10.2023 eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken. In Anlehnung an den Rechtsplan wird einer Festsetzung der Baugrenzen in einem Abstand von 15 m zum nächstgelegenen befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße zugestimmt.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Werbeanlagen Allgemein Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o.g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	<p>Die Stadt wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.</p>	<p>Eine entsprechende Regelung befindet sich bereits in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziff. 2.6.1.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung zwischen den nicht überbaubaren Flächen entlang der L 415 und den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig.</p>	<p>Die Regelung, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig sind, wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziff. 2.2 aufgenommen. Eine Regelung in den Bauvorschriften unter Ziff. 2.2 kann gem. § 11 LBO BW nur in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten erfolgen.</p> <p>Ähnliche Regelungen befinden sich bereits in den örtlichen Bauvorschriften unter Ziff. 2.2. Die Regelungen dort werden hinsichtlich der Anregung ergänzt.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
	<p>Straßenbegleitgrün</p> <p>Bäume in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A).</p>	<p>Bei den im zeichn. Teil dargestellten Pflanzbindungen handelt es sich um bestehende Gehölze entlang der Landesstraße. Darüber hinaus befinden sich bereits bestehende Gehölze entlang der Landesstraße auf dem Flst. 1612 außerhalb des Geltungsbereichs. Diese genießen Bestandsschutz oder sind auf Anweisung des RPs zu roden. Darüber hinaus werden derzeit keine weiteren Pflanzungen entlang der L415 geplant. Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden vorsorglich trotzdem dahingehend ergänzt, dass bei Neupflanzungen ein entsprechender Abstand einzuhalten ist.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant</p>
	<p>Äußere verkehrliche Erschließung</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung darf wie dargestellt von der L 415 aus über den bestehenden Anschluss in des Plangebiet erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47. 1 Straßenbau Nord, vier Wochen vor der Ausschreibung der Baumaßnahme eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein.</p>	<p>Der bestehende Anschluss soll baulich nicht verändert werden. Ob dies möglich ist, ist durch das RP im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. In die Planungsrechtlichen Festsetzungen wird ein Hinweis ergänzt, dass das RP im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen ist und eine verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung für den Anschluss einzuholen ist, sofern diese nicht bereits besteht oder aufgrund der geänderten Gegebenheiten angepasst werden muss.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	Zur Erlangung des Baurechts wird empfohlen, den Linksabbiegestreifen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Derzeit besteht kein Linksabbiegestreifen. Sofern dieser aufgrund des zusätzlichen Verkehrs im Gewerbe- und Mischgebiet seitens des RPs gefordert wird, ist eine entsprechende Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Da derzeit noch nicht bekannt ist zu welchem Zeitpunkt das Gewerbe- und Mischgebiet bebaut werden und wie die Zufahrten / innere Erschließung konkret erfolgt, wird kein Linksabbiegestreifen geplant und demnach auch nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers, sodass auch eine innere Erschließung und ein Anschluss an den nördlichen Schönbühlweg möglich ist. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Darüber hinaus wird der Flächenbedarf für einen eventuellen Linksabbieger im BBP dargestellt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	Rad- und Gehwege Im Interesse der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fußgänger, wird die Stadt gebeten zu untersuchen, wie das neue Gewerbegebiet jenseits der L 415 für diese Verkehrsteilnehmer erschlossen werden kann.	Für das Plangebiet besteht bereits mind. seit dem Jahr 1975 Baurecht. Ausgewiesen ist derzeit ein Misch- und Wohngebiet. Auch hierfür wurde bislang kein Geh- und Radweg gefordert. Darüber hinaus befinden sich die Flächen wie bereits beschrieben im Eigentum des Vorhabenträgers, sodass eine fußläufige Anbindung innerhalb des Plangebiets durch Privatwege sichergestellt werden kann. Die Stadt hält die Realisierung eines Geh- und Radwegs vom bestehenden Einmündungsbereich bis zum Gewerbegebiet entlang der Landesstraße für nicht angemessen. Zumal das best. Gewerbegebiet bereits heute auch an den nördlichen Schönbühlweg angeschlossen ist, ein solcher bislang nicht gefordert wurde und es sich lediglich um eine Erweiterung handelt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt
	<u>Hinweis:</u> Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung, einschließlich des Räum- und Streudienstes, für eine eventuelle Rad- und Gehwegverbindung werden von der Stadt getragen, da der Weg durch das neue Baugebiet veranlasst ist.	S.o. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant
	<u>Hinweise:</u> Kosten für Immissionsschutz Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der Landesstraße, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet.	Ein Hinweis wird dahingehend ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	<p>FORTSETZUNG S. 23 Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.</p>	SIEHE S. 23
	<p>3.2 Stellungnahme Referat 47.1 – Straßenbau Nord Zum Entwurf: Die verkehrliche Erschließung an der bestehenden östlichen Zufahrt erfährt durch die Planung eine maßgebliche Änderung, da es sich künftig nicht mehr nur um den klassischen Werkverkehr der Mitarbeitenden, sondern um eine Wohnbebauung handelt (Andienung Müllabfuhr, etc). Nach RAL ist hier eine Linksabbiegetyp LA3 vorzusehen. Da hier aber nur sehr geringe Verkehrsmengen und größtenteils Werkverkehr zu erwarten ist, kann ein LA4 als ausreichend betrachtet werden.</p>	<p>S.o. ob das geplante Mischgebiet über die südliche Landesstraße oder den nördlichen Schönbühlweg durch private Erschließungswege angebunden wird, ist derzeit noch nicht klar. Die Begründung wird dahingehend angepasst. Nur bei Bedarf ist eine entsprechende Planung eines Linksabbiegers im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Stadt wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird um Zusendung einer Planfertigung gebeten.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
Bürger 1	Stellungnahme vom 15.04.2024	
	<p>Als Bewohner der Adresse Schönbühlweg 31 sind wir auf einen durchgehend nutz und befahrbaren Schönbühlweg angewiesen. In ihrer Information zum Bebauungsplan wird diesbezüglich nicht darauf eingegangen. Hier unsere Fragen: 1. Ist der Schönbühlweg während der Bauabschlußphase durchgehend nutzbar? 2. Sind Vollsperrungen zu erwarten oder geplant? 3. Wann und wie werden Anwohner bei Vollsperrungen informiert? 4. Werden während längerer Vollsperrungen Stellflächen für Anwohnerfahrzeuge in geringer Entfernung zur Verfügung gestellt? 5. Sind weitere Einschränkungen zu erwarten oder geplant, z.B. Unterbrechungen von Strom, Wasser, Telefon?</p>	<p>Die genannten Punkte können nicht auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet werden. Die direkten Anlieger werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erneut gehört. Darüber hinaus werden diese frühzeitig über evtl. Einschränkungen informiert. Weitere Informationen stehen der Stadt derzeit nicht zur Verfügung.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Stadt Rosenfeld

Fassung vom 06.08.2024